



4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS KROPPENSTEDT

Begründung zur abschließenden Feststellung

Die Planung erfolgt unter der Federführung des
Verbandsgemeindebürgermeisters
Herrn Fabian Stankewitz

Planung:

Arch- Bau-Borne GmbH
Architekt Dipl. - Ing. Christian Boos
August – Bebel- Straße 43, 39435 Bördeau, OT Unseburg
 039263 30914
 039263 30971
 arch-bau-borne@t-online.de

Umweltprüfung/ Umweltbericht

Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg- Krusemark
 039394 9120-0
 039394 9120-1
 stadt.land@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

- 0. Allgemeines**
- 1. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung**
- 2. Örtliche Lage und Nutzungen im Bestand**
- 3. Kartengrundlage**
- 4. Planungsrechtliche Ausgangssituation**
 - 4.1 Landes- und Regionalplanung**
 - 4.2 rechtswirksamer Flächennutzungsplan Kroppenstedt**
 - 4.3 vorhandene Bebauungspläne**
- 5. Inhalt der Planänderung/ Planungsalternativen**
- 6. Kennzeichnungen und Restriktionen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften und Nutzungsregelungen**
 - 6.1 Archäologie**
 - 6.2 Vermessung/ Geoinformation**
 - 6.3 Bergbau**
 - 6.4 vorhandene Versorgungsleitungen**
- 7. Auswirkungen der Planänderung**
 - 7.1 Landwirtschaft**
 - 7.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf**
 - 7.3 Luftverkehr**
 - 7.4 Umwelt/ Umweltbericht (Anlage zur Begründung)**

0. Allgemeines

Im Ergebnis der in Sachsen- Anhalt durchgeführten Gemeindegebietsreform hat sich u.a. auch die Zuständigkeit für die Bauleitplanung, und hier im Besonderen die Zuständigkeit für den Flächennutzungsplan geändert.

Gemäß § 2 des Verbandsgemeindengesetzes Sachsen- Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 wurde der Verbandsgemeinde auf der Grundlage des § 203 Abs.2 Satz 1 BauGB die Flächennutzungsplanung übertragen.

Die Folgen sind in § 204 Abs. 2 BauGB geregelt:

„Werden Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert oder geht die Zuständigkeit zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen auf Verbände oder sonstige kommunale Körperschaften über, gelten unbeschadet abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fort. Dies gilt auch für räumliche und sachliche Teile der Flächennutzungspläne.“

Es obliegt nun letztendlich der Entscheidung des Verbandsgemeinderates, diese rechtskräftigen Flächennutzungspläne bei Bedarf zu ändern, zu ergänzen bzw. fortzuschreiben oder aber auch im Rahmen der ihr gemäß §§ 1 Abs. 3 und 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB gegebenen Ersetzungsbefugnis durch einen neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Verbandsgemeindegebiet zu ersetzen.

Der Verbandsgemeinde Westliche Börde gehören folgende Städte und Gemeinden an:

- die Gemeinde Ausleben mit den Ortsteilen Ausleben, Ottleben, Warsleben und Üplingen
- die Gemeinde Am Großen Bruch mit den Ortsteilen Gunsleben, Hamersleben, Wulferstedt und Neuwegersleben
- die Stadt Gröningen mit der Stadt Groß Alsleben sowie den Ortsteilen Dalldorf, Heynburg, Kloster Gröningen und Krottdorf sowie
- die Reithufenstadt Kroppenstedt.

Zunächst ist festzustellen, dass alle Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Westliche Börde über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan verfügen.

Der planungsrechtlichen Forderung gemäß § 5 Abs.1 BauGB, „...die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“, wird damit entsprochen.

Das dringende Erfordernis zur Ersetzung dieser Pläne durch einen neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Verbandsgemeindegebiet ist damit nicht gegeben, obgleich die Pläne eine zeitlich unterschiedliche Rechtsbasis haben.

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gleiches gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen. Diese Erforderlichkeit ergibt sich aus den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Kommune.

Hier sind es die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt Kroppenstedt zur Aufstellung eines Bebauungsplans Windenergie in der Gemarkung Kroppenstedt.

Die Stadt Kroppenstedt ist seit einigen Jahren bestrebt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen im östlichen Bereich der Gemarkung Kroppenstedt zu schaffen. Bereits im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss Nr. 6/2/2009 vom 31.07.2009) war die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen ein beabsichtigtes Ziel der Planung. Jedoch entsprach dieses Planungsziel nicht der raumordnerischen Zielstellung der Landes- und Regionalplanung. Der Antrag der Stadt Kroppenstedt auf Zielabweichung vom Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg wurde von der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit Schreiben vom 11.12.2009 abgelehnt.

Mit der Auslegung des 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg und der darin enthaltenen Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie (VR XVI) wurde das Ziel zur Ausweisung eines Windparks wieder im Stadtrat Kroppenstedt und auch im Verbandsgemeinderat thematisiert. Mit Datum vom 14. Juni 2018 fasste der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt“

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes befürwortet und unterstützt der Verbandsgemeinderat die Planungsabsichten im Verbandsgemeindegebiet und so auch die Planungsabsicht der Stadt Kroppenstedt. Mit der Errichtung des Windparks wird der Anteil der klimafreundlichen Stromerzeugung aus Windenergie im Verbandsgemeindegebiet erhöht und damit ein wesentlicher Beitrag zum Klima- und Energiekonzept des Landes Sachsen-Anhalt geleistet.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan Kroppenstedt vom 15.05.1992 steht dem Vorhaben mit seiner derzeitigen Darstellung als Landwirtschaftsfläche entgegen.

Dem Antrag der Stadt Kroppenstedt folgend, fasste der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde am 19.07.2018 daher den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Kroppenstedt.

Ziel der Planänderung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemarkung Kroppenstedt durch Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergie in Lage und Ausdehnung der Ausweisung des Vorranggebietes VR XVI für den Bereich der Gemarkung Kroppenstedt gem. 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg.

Entsprechend § 8 (3) BauGB erfolgt die Verfahrensführung im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren der Stadt Kroppenstedt.

2. Örtliche Lage und Nutzungen im Bestand

Die Stadt Kroppenstedt ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Westliche Börde und damit dem Landkreis Börde zugeordnet.



Karte 1- Auszug aus der topographischen Karte 1: 25.000, [DTK 25/ 2017] © LvermGeo LSA (www-lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) A 18/1-6020358-2012

Der Geltungsbereich der 4. Änderung befindet sich im nordöstlichen Bereich der Gemarkung Kroppenstedt, unmittelbar angrenzend an die Gemarkung von Westeregeln (Gemeinde Börde-Hakel) im Osten und Norden sowie die Gemarkung Hadmersleben (Stadt Oschersleben) im Norden. Er umfasst eine Fläche von etwa 83,0 ha.

Die Fläche ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar östlich angrenzend befindet sich der Windpark Am Borweg Westeregeln mit derzeit 11 betriebenen Windenergieanlagen.

Das nachfolgende Luftbild zeigt die gegebenen Nutzungen im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung.



Luftbild (Quelle Google Earth 2018)

3. Kartengrundlage

Gemäß § 1 (1) der Planzeichenverordnung sind „...für die Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Maß erkennen lassen.“

Analog zum parallel geführten Bebauungsplanverfahren wird als Kartengrundlage für die 4. Änderung des TeilFNP Kroppenstedt die aktuelle Liegenschaftskarte gewählt.

Die Vervielfältigungsgenehmigung wurde vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) unter dem Aktenzeichen A 18- 6020358-2012 erteilt.

4. Planungsrechtliche Ausgangssituation

4.1 Landes- und Regionalplanung

Landesplanung

Auf der Landesebene gelten die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP- LSA) vom 12.03.2011.

Die landesplanerischen Grundsätze und Ziele zur Energie, so auch zur Windenergie, sind im LEP LSA unter Ziffer 3.4, Z 108 bis Z 114 festgeschrieben.

Z 103 - Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge. Kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Z 108 - Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.

Z 109 - In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.

Z 110 - Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.

Für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen:

** Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“, Ziffer 4.2.1 G 122, Nr.3 LEP LSA 2010 sowie Z 129 LEP LSA 2010:*

Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.



Karte 2- Auszug aus dem LEP 2010

Lage des Geltungsbereichs

Regionalplanung

Die Aufgabe der Regionalplanung nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für ihre Mitglieder, zu denen auch der Landkreis Börde gehört, die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) war.

Der REP MD 2006 gibt für Teilflächen des Plangebiet folgende Ziele der Raumordnung vor:

* *Vorranggebiet für Landwirtschaft „ Teile des nördlichen Harzvorlandes“, Ziffer 5.3.2.1 Nr. II
REPMD 2006*

* *Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung „Kiessand- Kroppenstedt Nord“, Ziffer 5.7.7.2 Nr. 10
REPMD 2006*

Der östliche Bereich ist im REP MD 2006 als Weißfläche dargestellt (unbeplantes Gebiet).



Karte 3:
Auszug aus dem REP MD 2006

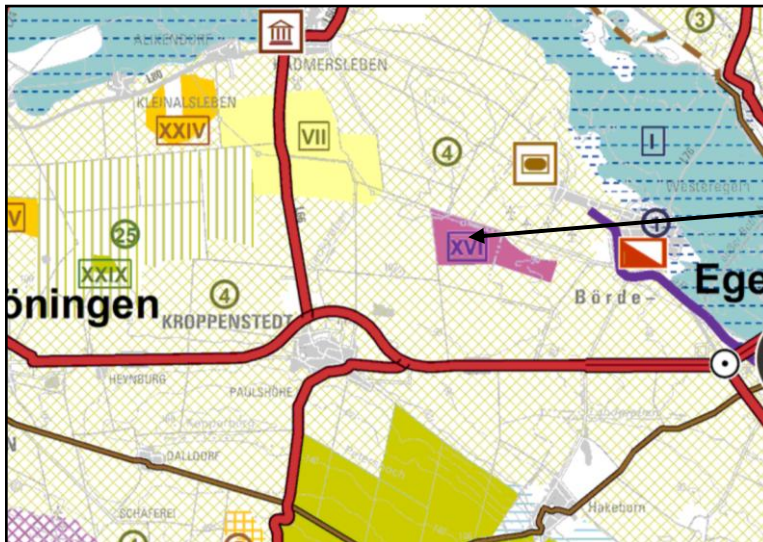
Lage Geltungsbereich

Am 03.03.2010 fasste die Regionalversammlung den Beschluss zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg (REP MD).

Mit Datum vom 02.06.2016 wurde von der Regionalversammlung der 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Mit der öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung, die in der Zeit vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 stattfand, sind gem. § 4 Abs. 1, 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die hiermit veröffentlichten als in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der nordöstliche Bereich der Gemarkung Kroppenstedt (Geltungsbereich der 4. Änderung) sowie der unmittelbar östlich anschließende Bereich der Gemarkung Westeregeln sind im 1. Entwurf des REP Magdeburg als Vorranggebiet für Windenergie Nr. XVI ausgewiesen (1. Entwurf REP MD, Pkt. 5.4.1, Z89, S. 51).

Die umliegenden Bereiche um das Vorranggebiet befinden sich gem. 1. Entwurf des REP MD im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 4- nördliches Harzvorland (1. Entwurf REP MD, Pkt. 6.2.1, G 137, S. 92)



Karte 4:
Auszug aus dem 1. Entwurf des
REP MD vom 02.06.2016

Lage Geltungsbereich

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg Nr. RV 02/2018 vom 14.03.2018 erfolgte die Abwägung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf des REP MD. Die Stellungnahmen und diesbezüglichen Abwägungsbeschlüsse sind im Internet auf der Homepage der regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zur Einsichtnahme veröffentlicht.¹ Dem Ergebnis der Auslegung des 1. Entwurfs und der veröffentlichten Abwägung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen² ist zu entnehmen, dass

- ⇒ der Ausweisung des Vorranggebietes VR XVI Kroppenstedt- Westeregeln im Besonderen für den Bereich der Gemarkung Kroppenstedt keine wesentlichen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- ⇒ die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Artenschutzes im Rahmen im Zuge der Erarbeitung des 1. Entwurf des REP MD geprüft und die Ergebnisse im Zusammenhang mit der Ausweisung des VR XVI Kroppenstedt- Westeregeln berücksichtigt wurden.
- ⇒ mögliche Konflikte der Windenergienutzung in Bezug auf Brut- und Nahrungsflächen von Greifvögeln, wie z.B. dem Rotmilan, können durch konkret festzulegende Maßnahmen im jeweiligen Genehmigungsverfahren minimiert werden

¹ Die Abwägungsdokumentation und – entscheidung (Beschluss RV02 vom 14.03.2018) ist im Internet unter www.regionmagdeburg.de/region/regionale-planungsgemeinschaft/regionalerentwicklungsplan/neuaufstellung; veröffentlicht

² Abwägungsdokumentation nach Gliederung, 5.4.1 Nutzung der Windenergie- VR XVI Kroppenstedt- Westeregeln, Seite 1274- 1285

Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung

Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung obliegt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA der obersten Landesplanungsbehörde.

In den Stellungnahmen der obersten Landesplanungsbehörde vom 13.02.2019 und 13.12.2019 wurde unter Bezugnahme auf den LEP LSA 2010 und die noch geltenden Ziele der Raumordnung des REP MD 2006 keine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung festgestellt.

Entsprechend der ihr durch § 6 Abs.2 Satz 2 ROG eingeräumten Antragsbefugnis beantragte die Verbandsgemeinde Westliche Börde daher auf der Grundlage des §11 Abs.2 LEntwG im Mai 2020 die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit der Zielstellung der Zulassung eines Sondergebietes für Windenergie als Abweichung von dem derzeitig verbindlichen Ziel der Raumordnung des REP MD 2006 – hier Vorranggebiet für Landwirtschaft „Teile des nördlichen Harzvorlandes“ (Ziffer 5.3.2.1 Nr. II REP MD 2006).

Mit Schreiben vom 30.10.2020 wurde der Verbandsgemeinde mitgeteilt, dass dem Antrag auf Abweichung mit Beschluss der Regionalversammlung Nr. RV 06/2020 vom 29.09.2020 stattgegeben wurde. Die Mitteilung erfolgte unter Vorbehalt des Widerrufs, für den Fall, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesplanungsbehörde die Entscheidung der Regionalversammlung gem. § 11 Abs. 2 Satz 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung beanstandet.

Gemäß Email- Schreiben der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 24.11.2020 wird die Entscheidung zum Zielabweichungsverfahren vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr nicht beanstandet. Die Zielabweichung ist damit rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 15.12.2020 wurde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung zu dem hier gegenständlichen Änderungsverfahren vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr die Vereinbarkeit der mit den Zielen der Raumordnung festgestellt. Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes des Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) werden berührt.

Unter Bezugnahme auf den derzeit in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg wird von der obersten Landesplanungsbehörde auf folgendes hingewiesen:

„Nach der mir vorliegenden Stellungnahme der RPG Magdeburg vom 10.01.2019 kann das geplante Sondergebiet „Windenergie“, ausgehend vom derzeitigen Planungsstand des in Neuaufstellung Seite 5 von 5 befindlichen REP Magdeburg, dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung als Eignungsgebiet Nr. XVI „Kroppenstedt-Westeregeln zugeordnet werden. Darüber hinaus kommt für die Gemarkung Kroppenstedt, insbesondere aufgrund der nicht ausreichenden Bodenqualität, nur noch eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft in Frage. Eine Vereinbarkeit mit diesem Ziel der Raumordnung kann erst festgestellt werden, wenn das Verfahren zur Neuaufstellung des REP Magdeburg rechtskräftig abgeschlossen ist.“³

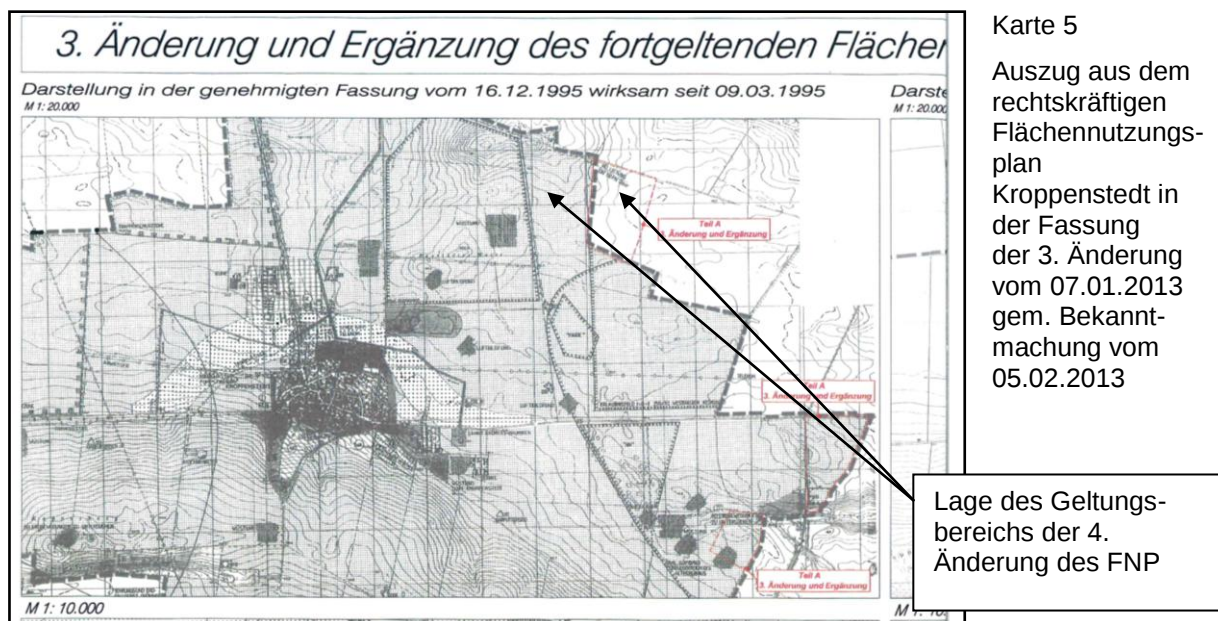
4.2 rechtswirksamer Flächennutzungsplan Kroppenstedt

Der Flächennutzungsplan Kroppenstedt wurde am 16.02.1995 durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt und trat mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 09.03.1995 in Kraft.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt berücksichtigt die erforderlichen Änderungen in der Gemarkung durch die Ortsumgehung Kroppenstedt sowie die Gebietsänderungen zwischen Kroppenstedt, Westeregeln und Hakeborn.

Die 3. Änderung wurde mit Datum vom 07.01.2013 durch den Landkreis Börde genehmigt und trat mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 05.02.2013 in Kraft.

Für den Geltungsbereich der 4. Änderung ist hier - **Fläche für Landwirtschaft** ausgewiesen

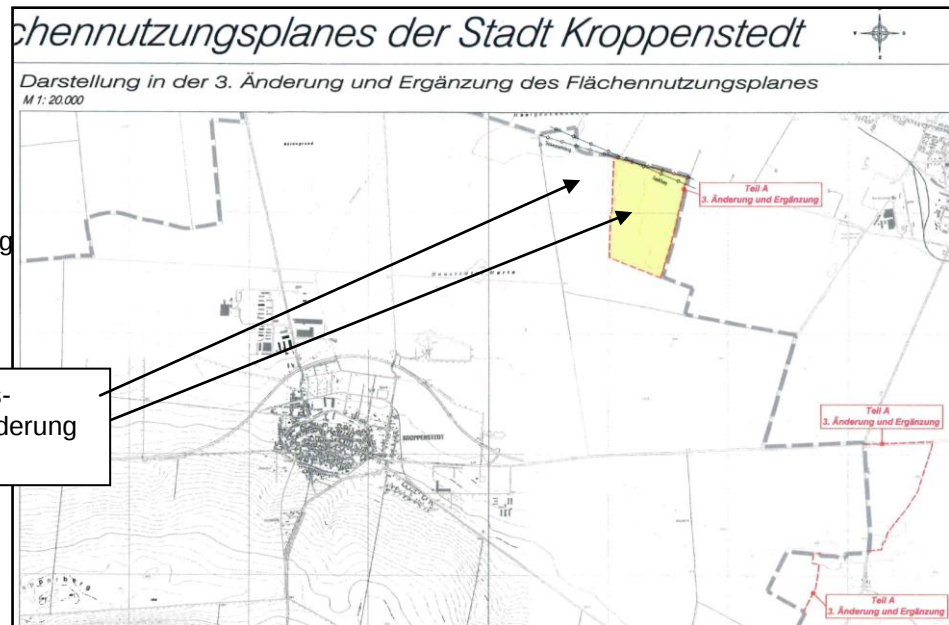


³ Landesplanerische Feststellung- Stellungnahme des Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt vom 15.12.2020, Az. 24.31-20221/30-00192.3

Karte 6:

Auszug aus dem
rechtskräftigen
Flächennutzungsplan
Kroppenstedt in der
Fassung der 3. Ände-
rung vom 07.01.2013
gem. Bekanntmachung
vom 05.02.2013

Lage des Geltungs-
bereichs der 4. Änderung
des FNP



4.3 vorhandene Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne sind für den Geltungsbereich nicht existent.

5. Inhalt der Planänderung/ Planungsalternativen

Die bisher im rechtswirksamen FNP Kroppenstedt vom 09.03.1995 in der Fassung der 3. Änderung vom 05.02.2013 vorgegebene Darstellung - *Fläche für Landwirtschaft* wird nun als

► sonstiges Sonderbaugebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie

als besondere Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauNVO und § 11 Abs. 2 BauNVO unter Anwendung des Planzeichens 1.4 der Planzeichenverordnung (PlanzV) ausgewiesen.

Die Änderung geht einher mit dem gemeindlichen Willen der Stadt Kroppenstedt zur künftigen Bodennutzung.

Der im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“ sieht für diesen Bereich der Gemarkung Kroppenstedt ein Sondergebiet gem. § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Windenergie vor.

Der Flächendarstellung zugrunde liegt der in Neuaufstellung befindliche Regionale Entwicklungsplan Magdeburg, Planstand 1. Entwurf vom 02.06.2016.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem § 4 (1) BauGB nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg zum Planänderungsverfahren des FNP Kroppenstedt wie folgt Stellung:

„....Das im Entwurf zur 4.Änderung ..dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie konkretisiert das im 1. Entwurf REP MD festgelegte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XVI. Kroppenstedt- Westeregeln. Unter Berücksichtigung des mit dem Maßstab verbundenen Beurteilungsspielraums stimmen die Flächen überein. Im Ergebnis des Beschlusse vom 14.03.2018 wird dieses Vorranggebiet mindestens mit der bisher einbezogenen Fläche als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung weiterhin festgelegt.Die betreffenden Flächen in der Gemarkung Kroppenstedt sind zwar im LEP 2010 als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt, erreichen laut Gesamtbewertung der Vorzüglichkeit der Qualitäten des Standortes im Agraratlas Sachsen- Anhalt (Karte 34) aber nur die Klasse 6..... Entsprechend der durch die Regionalversammlung beschlossenen Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft im laufenden Verfahren zur Aufstellung des REPMD ist eine solche Festlegung auf Flächen beschränkt, die laut der Gesamtbewertung der Vorzüglichkeit der Qualitäten des Standortes im Agraratlas Sachsen-Anhalt (Karte 34) den Klassen 7 und 8 zuzuordnen sind.....

Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans mit dem vorgenannten Entwurf vereinbar.“⁴

Planungsalternativen

Im gesamten Planungsraum der Verbandsgemeinde Westliche Börde sind derzeit insgesamt 3 Windparks mit insgesamt 50 Windenergieanlagen (WEA) existent.

Hierbei handelt es sich um ...

- den Windpark Ausleben mit ca. 33 WEA, Datum der ersten Inbetriebnahme von WEA ca. 2001
- den Windpark Wulferstedt mit 6 WEA, Datum der ersten Inbetriebnahme von WEA ca. 2002
- den Windpark Gröningen mit 13 WEA, Datum der ersten Inbetriebnahme von WEA ca.

Basierend auf das „Konzept zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg“⁵ ,sowie unter Berücksichtigung des Anlagen- bzw. Windparkbestands erfolgte bereits eine Alternativbetrachtung für den Planungsraum der Verbandsgemeinde Westliche Börde.

Die Verbandsgemeinde Westliche Börde wurde zu dieser Planung angehört und um Stellungnahme gebeten. In der zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans

⁴ Stellungnahme der regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg im Verfahren nach § 4 (1) BauGB vom 10.01.2019 , Az. 2018-00412

⁵ lt. Beschluss der Regionalversammlung der RPM vom 04.09.2013 (Beschluss Nr. RV 09/2013), Ergänzung vom 30.04.2014 (Beschluss-Nr. RV 05/2014), sowie Fortschreibung vom 02.06.2016 (Beschluss- Nr. RV 04/2016)

Magdeburg abgegeben Stellungnahme wird das Vorranggebiet für Windenergie in der Gemarkung Kroppenstedt unterstützt.

Es werden keine weiteren Planungsalternativen verfolgt.

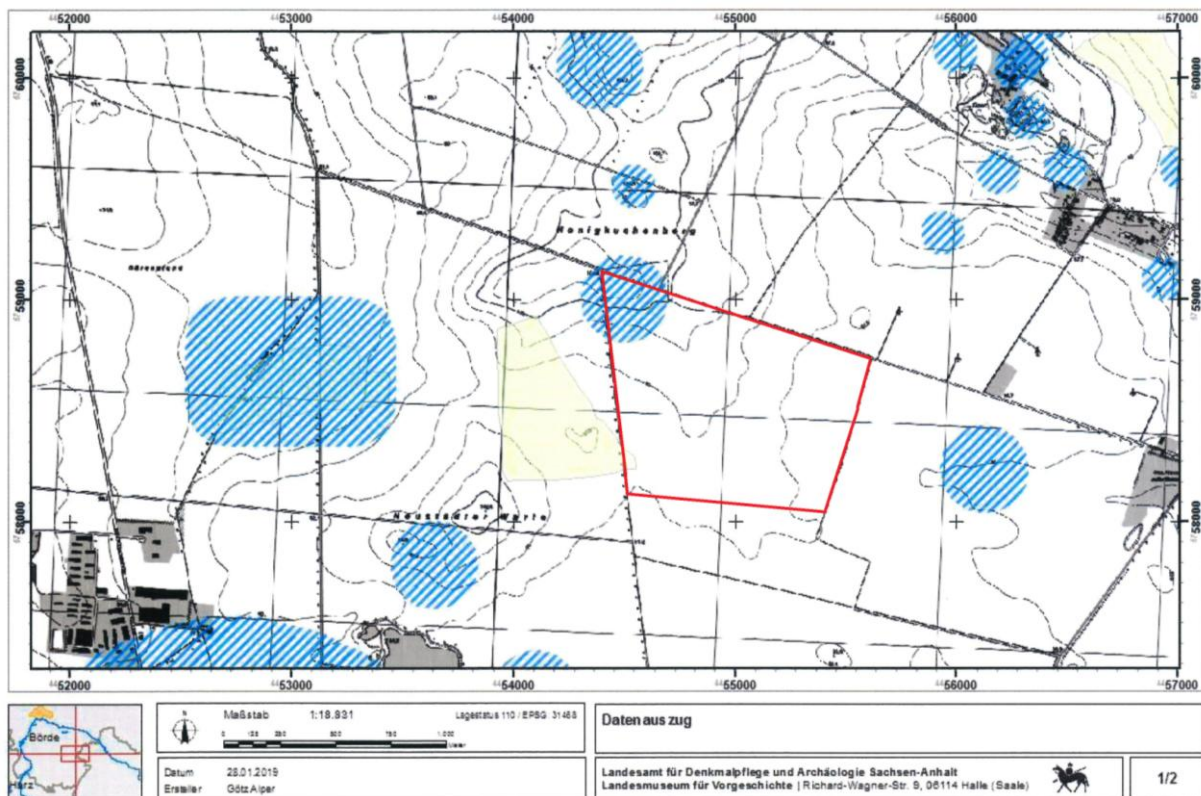
6. Kennzeichnungen und Restriktionen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften und Nutzungsregelungen

6.1 Archäologie

Im nördlichen Bereich befindet sich nach Informationen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) ein aus Ortsakten und Luftbildbefunden bekanntes archäologisches Denkmal. Hierbei handelt es sich um eine undatierte Siedlung.

Außerdem wird auf die Lage des Geltungsbereichs im sogenannten Altsiedelland hingewiesen.

Die im Verfahren mitgeteilte Karte des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) zeigt die derzeit bekannte Lage und Ausdehnung des archäologischen Denkmalsbereichs (blaue Schraffur) sowie des „Altsiedellandes“ (hellgrüne Farbfläche). Das betroffene Plangebiet der 4. Änderung wurde zur Klärung der weiteren Berücksichtigung in der Planung nachträglich in roter Umrandung eingezeichnet.



Konkret wird in der Stellungnahme des LDA folgendes ausgeführt:

„In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Steinzeit, der Bronzezeit, der Kaiser-/Völkerwanderzeit und des Mittelalters zutage. Aufgrund der topographischen Situation, naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, uns aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein.“

Unter Hinweis auf die Einhaltung der Vorgaben des §14 Abs. 9 des Denkmalschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) stimmt das LDA der Änderung zu.⁶

Die Lage des Denkmalbereichs wird nach Angaben des LDA im den Plan(-entwurf) nachrichtlich übernommen. Damit wird gleichzeitig eine Anstoßfunktion für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. die erforderlichen Genehmigungsverfahren erzeugt.

6.2 Vermessung/ Geoinformationen

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation teilt mit, dass sich an der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs ein gesetzlich geschützter Lagefestpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts befindet, der im Weiteren zu beachten ist.

Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen im Zuge künftiger Baumaßnahmen und –arbeiten sind dem Dez. 53 des LVermGeo Magdeburg rechtzeitig zu melden.

Die Meldung ist zu richten an Nachweis.ffp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

6.3 Bergbau

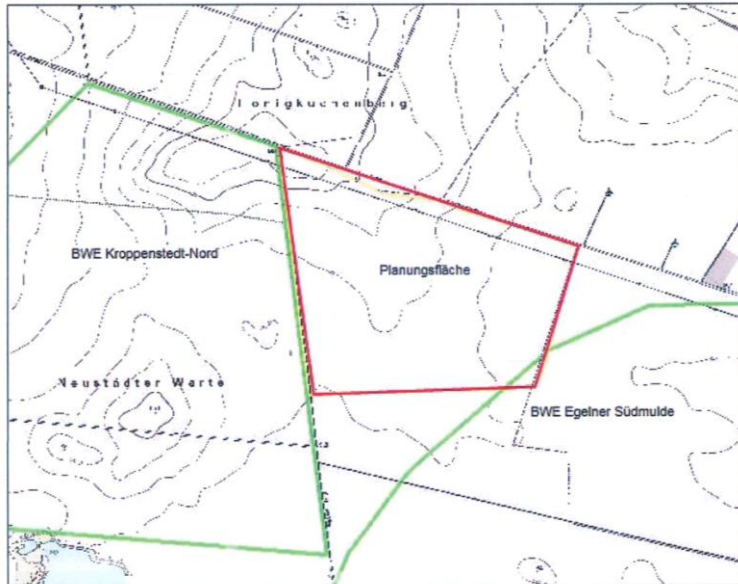
Westlich der Sondergebietsfläche für Windenergie, westlich des vorhandenen Wirtschaftsweges und damit außerhalb des Geltungsbereichs der hier gegenständlichen 4. Änderung des FNP Kroppenstedt, befindet sich das Bergwerkseigentumsfeld (BWE) Kroppenstedt Nord.

Eine Teilfläche im südöstlichen Bereich des Sondergebietes Wind befindet sich im Bereich des Bergwerkseigentums (BWE) Egelner Südmulde. Das Bergwerkseigentum, Bodenschatz Braunkohle, ist unter dem Feldnamen „Egelner Südmulde“ und der Berechtigungs Nr. III-A-b-352/90/969 registriert. Bei der Berechtigung handelt es sich um eine großräumig erteilte

⁶ Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 28.01.2019, Az. 18-30425/Alp und 09.01.2020, Az. 19-28789/Alp

Erlaubnis. Beeinträchtigungen bezogen auf die künftige Darstellung des Sondergebietes für Windenergie sind gem. Stellungnahme des LAGB nicht zu erwarten⁷

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau wurden vom LAGB nicht vorgetragen.



Karte: Lage der Flächen (Quelle: Landesamt für Geologie und Bergwesen LSA, 17.01.2019)

Die Grenzen des Bergwerkseigentums sind im derzeitig rechtskräftigen Flächennutzungsplan (3. Änderung FNP Kroppenstedt vom 05.02.2013) dargestellt.

Soweit von der Änderung betroffen, werden die Grenzen des angegebenen Bergwerkseigentums auch in der 4. Planänderung auf der Grundlage der Angaben des LAGB nachrichtlich übernommen.

Die in der Stellungnahme genannten Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer der BWE-Flächen werden im weiteren Verfahren beteiligt.

6.4 vorhandene Versorgungsleitungen

Strom

Die 110- kV – Hochspannungsfreileitung LH-12-1700 Förderstedt- Oschersleben quert das Plangebiet im Bereich Mast 080-086 im Norden. Die Avacon Netz GmbH weist auf den zu beachten Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung einschl. des auf der Freileitung mitlaufenden Fernmeldekabels.

Des Weiteren weist der Netzbetreiber in seiner Stellungnahme auf die Beachtung der Abstandsvorschriften nach DIN VDE 0210-2-4 (VDE 0210-2-4). Hiernach ist zwischen der Turmachse der Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiterseil ein Mindestabstand einzuhalten.

⁷ Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 17.01.2019, Az. 32.22-34290-3228/2018-1344/2019

Für die konkrete Standortplanung ist anhand eines Gutachtens die Einhaltung des Mindestabstands unter Berücksichtigung der Nachlaufströmung nachzuweisen sowie ggf. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen zu ermitteln.

Die Einhaltung der Mindestabstände gilt auch während der Baumaßnahmen, insbesondere der notwendigen Schwertransporte. Die Unterschreitung der geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen bedarf einer Freischaltung der Leitungen. Die Baumaßnahmen sind daher rechtzeitig, mind. 4 Wochen vorher, mit der Avacon Netz GmbH⁸ abzustimmen.

Entsprechende textliche Hinweise zu den vorgenannten Absätzen werden in den Planteil B des B- Plans aufgenommen.

Des Weiteren tangieren Mittelspannungskabel den nördlichen Bereich des Geltungsbereichs. Der ungefähre Trassenverlauf innerhalb des Geltungsbereichs wurde anhand der vom Leitungsbetreiber mitgeteilten Flurkartenauszüge in die Planzeichnung übernommen.

Genaue Lage und Tiefe der Leitungen sowie der Verlauf der Trasse sind jedoch in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber im Rahmen der konkreten Standortplanung zu ermitteln.⁹

Wasser

Die Trinkwasserhauptleitung DN 300 PVC der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH quert den westlichen Geltungsbereich und verläuft dann entlang der nördlichen Grenze weiter.

Der Leitungsbetreiber weist in ihrer Stellungnahme zum Verfahren auf einen gem. DVGW-Regelwerk W 400-1 von der normalen Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen von mind. 3 m hin. Für geplante Windenergieanlagen fordert der Leitungsbetreiber jedoch mind. 20 m zur Rohrleitung, um in Havariefällen oder bei erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen an der Trinkwasserleitung die Standsicherheit der Windenergieanlage zu gewährleisten und Unterspülungen des Fundamentes bei eventuellen Rohrschäden zu vermeiden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Leitungsquerungen durch ggf. erforderliche Überführungen während der Bauzeit oder die dauerhafte Anlage von Zuwegungen im Bereich der Trasse unter Berücksichtigung der Verkehrslasten so zu sichern sind, so dass Schäden an der Trasse vermeiden werden. In diesem Zusammenhang wird auf die

⁸ Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter; Tel.+49 170 6484751

⁹ Avacon Netz GmbH, betrieb Verteilernetze, Anderslebener Straße 62, 39387 Oschersleben; Tel.+49 3949 9370

Beachtung der entsprechenden Technischen Regeln, DIN- Vorschriften, das DVGW Regelwerk sowie spezielle Arbeitsblätter W 400-1 und GW 315 hingewiesen.¹⁰

Da deren Inhalt und Vorgaben der Gemeinde weder bekannt sind noch vorliegen, wird für diese Angebotsplanung auf die erforderliche Einbeziehung der TWM GmbH im Rahmen der konkreten Standortplanung im Planteil B entsprechend textlich verwiesen.

Der ungefähre Trassenverlauf innerhalb des Geltungsbereichs wurde anhand der vom Leitungsbetreiber mitgeteilten Flurkartenauszüge in die Planung übernommen.

Genaue Lage und der Verlauf der Trasse sind jedoch in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber im Rahmen der konkreten Standortplanung zu ermitteln.¹¹

7.0 Auswirkungen der Planung

7.1 Landwirtschaft

Die geplante Festsetzung des Sondergebietes für Windenergie hebt die Vorbehaltsfunktion Landwirtschaft nicht vollständig aus. Eine landwirtschaftliche Nutzung auf den nicht durch Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen versiegelten Flächen ist weiterhin möglich.

Der Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent sowie Produzent nachwachsender Rohstoffe wird weiterhin der überwiegende Flächenanteil gewährt.

Die Landschaft und auch die Agrar-Kulturlandschaft ist durch 11 Windenergieanlagen im östlichen Windpark Westeregeln vorgeprägt (siehe Umweltbericht zum Landschaftsbild) und damit bereits beeinträchtigt.

7.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf

Schallimmissionen

Beim Betrieb der Windenergieanlagen entsteht Lärm in Form von Schall. Die zulässige Lärmeinwirkung an empfindlichen Nutzungen, z.B. dem Wohnen, ist in der „Technischen Anleitung Lärm“ (TA Lärm) geregelt.

Einen Einfluss auf die Schallimmissionsbelastung haben die geographische Lage der Windenergieanlagen, die Lage und Einstufung der Immissionsorte, die Vorbelastung durch die vorhandenen Windenergieanlagen sowie die Parameter der vorhanden und zur Errichtung geplanten Anlagentypen.

Das Sondergebiet hält folgende Abstände zur nächstliegenden Wohnbebauung ...

- ..Wohnbebauung „An den Steinkuhlen“ in Westeregeln von ca. 1000 m

¹⁰ Trinkwasserversorgung Magdeburg, Postfach 3961, 39014 Magdeburg; tel. 0391 8504-638

¹¹ Im Bedarfsfall im Rahmen eines Vor-Ort-Termins - verantwortlicher Bereichsleiter 03949 4857 oder 0151 147 45 431

- ..Wohnbebauung „Am Kalkweg“ in Kroppenstedt von ca. 1900 m

Die Nachweise der Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Lärm sind im Rahmen der jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren mittels einer schalltechnischen Prognoseberechnung zu erbringen. Hierbei ist die Vorbelastung durch die vorhandene Bebauung mit Windenergieanlagen bzw. anderer gewerblicher Anlagen in der Umgebung zu berücksichtigen.

Schattenwurf

Die Auswirkungen auf umliegende Wohnhäuser oder andere Objekte sind anhand einer Analyse des Schattenwurfes zu ermitteln. Hierbei werden ausgehend von Sonnenstandsdaten der Standorte die Schattenverläufe in Abhängigkeit von der Turmhöhe, dem Rotordurchmesser der WKA, der Jahres- und der Tageszeit ermittelt.

Folgende Richtwerte der zulässigen Schattenwurfdauer sind vorgegeben, deren Einhaltung ebenfalls im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der technischen Parameter des jeweiligen Anlagentyps und den genauen Standortkoordinaten an bestimmten Immissionsorten durch Prognoseberechnungen zu erbringen sind:

- Die Schattenwurfzeiten an einem Einwirkungspunkt dürfen maximal 30 Std. pro Jahr und 30 Minuten am Tag betragen
- Ein Schattenwurf bei Sonnenschein unter 3° ist nicht zu berücksichtigen

Bei einer ggf. ermittelten Überschreitung der Schattenwurfzeiten besteht die Möglichkeit durch eine zusätzliche technische Ausstattung der Windenergieanlagen mit entsprechenden Schattenwurfmodulen die Einhaltung der Richtwerte an den Immissionsorten zu gewährleisten.

7.3 Luftverkehr

Das Bebauungsplangebiet befindet sich gem. Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen- Anhalt als obere Luftfahrtbehörde außerhalb von Bauschutzbereichen von zivilen Flugplätzen.

Die Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe > 100 m außerhalb von Bauschutzbereichen bedarf gem. § 14 Abs. 1 LuftVG der Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde.

Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde ergeht aufgrund einer in dem jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG einzuholenden und gemäß §§ 18a und 31 (3) LuftVG kostenpflichtigen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF).

7.4. Umwelt/ Umweltbericht

Die beabsichtige Planänderung bedarf gem. § 2 Abs. 4 sowie Anlage1 BauGB einer Umweltprüfung, in der auch die erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Hierbei sind die unter § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB aufgezeigten Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. In Vorbereitung der gemeindlichen Bauleitplanung wurde daher eine Raumnutzungsanalyse beauftragt. Die Raumnutzungsanalyse liegt zwischenzeitlich vor und wurde der Unteren Naturschutzbehörde zur Vorprüfung und Abstimmung ggf. notwendiger weiterer Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung vorgelegt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, auch zur Äußerung auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die hieraus resultierenden Hinweise und Anregungen sowie auch die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

Der Umweltbericht ist gem. § 2a, Satz 3 BauGB der Begründung als gesonderter Teil beigelegt.